



Satzung der

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs

„Fan-IG“ e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Monatliche Treffen
- § 12 Stimmberechtigung
- § 13 Wahlen
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Revision
- § 16 Verwendung eventueller Überschüsse
- § 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen mit dem Namen

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs

„Fan-IG“

eingetragen.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Aachen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Organisation und die Interessenvertretung von Fans, Fan-Clubs und Mitgliedern des Aachener Turn- und Sportvereins Alemannia von 1900 e.V. (im Folgenden ATSV genannt) und deren Gesellschaften. Der Verein will durch seine Tätigkeit den Fußballsport in seiner ursprünglichen Form fördern. Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten des ATSV und deren Gesellschaften.
 - b. Der Verein will durch seine Tätigkeit die Abteilungen des ATSV fördern. Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten dieser Abteilungen.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Aktivitäten zur Bewahrung der traditionellen Fankultur des ATSV und deren Gesellschaften
 - b. Koordination und Unterstützung von Fan-Aktionen (z.B. Choreographien und Zaunfahrten)
 - c. Organisation von Veranstaltungen mit Spielern und Verantwortlichen des ATSV und deren Gesellschaften
 - d. Organisation von Fußballturnieren von und für Fans
 - e. (gestrichen)
 - f. Organisation von Auswärtsfahrten
 - g. Förderung eines gewalt- und rassistisurfreen, respektvollen und toleranten Miteinanders
 - h. Integration behinderter Anhänger des ATSV und deren Gesellschaften
 - i. Betreuung des „Alemannia Fan-Haus“
 - j. Förderung von Kontakten zu Fans anderer Vereine
 - k. Förderung des Fanprojekts Aachen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede natürliche Person
 - b. jede juristische Person
 - c. jeder nichtrechtsfähige Verein
 - d. der/die Fanbeauftragte(n) der Alemannia GmbH als geborenes Mitglied
 - e. der/die Leiter(in) des Fanprojekt Aachen als geborenes Mitglied

sofern die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anerkannt werden.
2. Der/die Fanbeauftragte(n) der Alemannia GmbH sowie der/die Leiter(in) des Fanprojekt Aachen sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe der Tätigkeit.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 20 Mitgliedern von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Erschienenen ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a. den vollständigen Namen
 - b. Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum (bei juristischen Personen und bei nichtrechtsfähigen Vereinen)
 - c. Anschrift
 - d. Vereinssatzung (bei juristischen Personen und bei nichtrechtsfähigen Vereinen)
2. Fan-Clubs können Mitglied werden, sofern eine Vereinssatzung des Fan-Clubs vorgelegt wird, aus der hervor geht, dass der Fan-Club ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinne §§ 57 ff BGB oder eine juristische Person ist.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b. bei nichtrechtsfähigen Vereinen oder juristische Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung
 - c. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des folgenden Quartals erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht vollgeschäftsfähigen Personen von deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist
 - d. durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (§ 7 Abs. 2.a.)
 - e. durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2.b.)

2. Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - a. ein Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit 30- tägiger Zahlungsfrist seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist,
 - b. ein Mitglied grob gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstands oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint,
 - c. ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Vereins rassistisch äußert oder anderweitig sich rassistisch, sexistisch, politisch extremistisch oder religiös extremistisch verhält, äußert oder sich zu erkennen gibt.
 - b. Der Ausschluss kann mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - c. Im Falle eines Ausschlusses nach § 7 (2) a.a. genügt eine einfache schriftliche Mitteilung über den Ausschluss/die Beendigung der Mitgliedschaft.
 - d. Gegen den Ausschluss nach § 7 Abs. 2 a. kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.
 - e. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

3. Bei Austritt/Ausschluss sind die bis zum Austrittsdatum angefallenen Mitgliedsbeiträge noch zu bezahlen.

4. Die bis zum Austritt/Ausschluss gezahlten Mitgliedsbeiträge bleiben im Eigentum des Vereins.



§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Entgegennahme von Jahresberichten der Vereinsorgane
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Berufung des Vorstandes
 - d. Wahl und Berufung der Revisoren
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge
 - f. die Beitragsordnung
 - g. Abwahl des Vorstandes nach § 14 Abs. 3 Satz 3
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung einberufen. Auf anstehende Wahlen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen einen Monat vor der Mitgliederversammlung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, aufgegeben worden sind.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht und Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
 - c. Anträge zur Tagesordnung
4. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, insoweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit lehnt einen Antrag ab. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Zu Beginn der Versammlung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Versammlungsleitung gewählt.



8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten:
- a. das Datum der Mitgliederversammlung
 - b. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich gefordert wird oder
 - c. wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
3. Die Regelungen gemäß § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Monatliche Treffen

1. In regelmäßigen Abständen treffen sich die Mitglieder der IG einmal im Monat zum Meinungsaustausch. Im Rahmen dieser Treffen sind Empfehlungen an den Vorstand möglich.
2. Nichtmitglieder sind berechtigt an monatlichen Treffen teilzunehmen. Eine Stimmberechtigung ergibt sich hieraus nicht.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können monatliche Treffen als außerordentliche Mitgliederversammlungen nach § 10 Absatz 1. a. und b. genutzt werden. Die Mitglieder werden hierüber vom Vorstand mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung informiert.
4. Die Regelungen gemäß § 9 gelten entsprechend.



§ 12 Stimmberechtigung

1. Es gilt:
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Die Stimme eines Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nummer b. und c. muss von einem/einer vorher zu benennenden Vertreter/in abgegeben werden.
2. Bei einer Doppelmitgliedschaft (sowohl Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nummer a. als auch Vertreter eines Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nummer b. und c.) kann eine Person zwei Stimmen abgeben. Diese können je nach Beschlusslage aufgeteilt werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht im Rückstand sind.
4. Neumitglieder sind nach der ersten Beitragszahlung stimmberechtigt.

§ 13 Wahlen

1. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nummer a. erhalten mit Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres außerdem das passive Wahlrecht.
2. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nummer b. bis e. erhalten ausschließlich das aktive Wahlrecht.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
5. Revisoren werden einzeln gewählt.
6. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge vor, so gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden (Sprecher)
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. vier Beisitzern
 - e. der Vorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
2. Im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der erste oder zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Vorstand oder Teile des Vorstandes zu entlassen. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, der Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.



4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand weiterhin berechtigt, die Geschäfte zu führen. Wenn in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden. Diese Verfahrensart ist im Protokoll zu vermerken.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die gewählten Vorstandsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung unmittelbar nach der Wahl. Die Mitgliederversammlung wird von der Funktionsverteilung unverzüglich unterrichtet.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft mindestens zwei Revisoren. In jedem Jahr ist ein Revisor zu wählen. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Verwendung eventueller Überschüsse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fußballjugendabteilung des ATSV. Existiert eine solche Abteilung nicht, so wird das Vermögen gleichmäßig der Jugendarbeit der übrigen Abteilungen des ATSV zugeführt. Der ATSV hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.



§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
2. An die Stelle einer sich als nicht gesetzeskonform erwiesenen oder aus anderen Gründen undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gemeint war.
3. Sollten Satzungsbestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten die Normen des BGB, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.
3. Bei Vereinsgründung beträgt die Amtsdauer des einen Revisors nur ein Jahr, die des zweiten Revisors zwei Jahre. Hiernach wird gem. § 15 in jedem Jahr ein Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aachen, 06. Juni 2019